

Berlin, 26. Juni 2023

---

## Deutsche Industrie- und Handelskammer

---

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes An das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, AG KB2**

Aufgrund der kurzen Frist zur Abgabe der Stellungnahme konnte eine umfassende Konsultation in der IHK-Organisation erst nach Ablauf der Rückmeldefrist beendet werden. Wir ersetzen hiermit unsere vorläufige Version vom 19. Juni durch eine finale Version. Bitte veröffentlichen Sie nur diese.

#### **A. Das Wichtigste in Kürze**

- Die DIHK unterstützt die Nutzung technischer Senken zum Erreichen der Klimaziele. Unverständlich ist, warum diese nicht auf die Vermeidungsziele angerechnet wird.
- Wir sehen die Ermächtigung des BMWK zur Festlegung der Ziele für technische Senken kritisch. Eine politische Auseinandersetzung unter Einbezug der Verbände sollte nicht von vornherein ausgeschlossen werden. In jedem Fall sollte sichergestellt werden, dass der Markthochlauf für die Inbetriebnahme technischer Senken nicht behindert wird.
- Eine sektorübergreifende und mehrjährige Gesamtrechnung anstelle von sektorbezogenen Emissionsmengen ist volkswirtschaftlich sinnvoll und insgesamt für die in den einzelnen Sektoren tätigen Unternehmen sinnvoller und kostengünstiger als die bisherige Festlegung von isolierten Sektorzielen.
- Es ist wichtig, dass der nationale Emissionshandel mit dem neuen ETS II verzahnt wird. Der im Gesetz vorgesehene Bericht zum Ende des Jahres 2024 wird ausdrücklich von der DIHK unterstützt. Er sollte möglichst frühzeitig veröffentlicht werden.

#### **B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft**

Klimaschutzmaßnahmen betreffen immer auch die Wirtschaft - von Maßnahmen in Bezug auf Energieverbräuche bis zu solchen, die die Nutzung natürlicher Ressourcen betreffen. Insofern ist die Wirtschaft auch von Festlegungen zum Erlass dieser Maßnahmen betroffen. Klimaschutz muss für die Betriebe auch bezahlbar bleiben. Wenn die Industrie abwandert und andernorts CO<sub>2</sub> emittiert, ist nichts gewonnen.

Wir nehmen im Folgenden zu den Teilen des Gesetzentwurfes Stellung, von denen erwartbar Wirkungen auf die Wirtschaft ausgehen.

### **C. Allgemeine Einführung**

Aus Sicht der Wirtschaft ist die Anerkennung von CCS als klimapolitisches Instrument ein sehr wichtiger Punkt des Klimaschutzgesetzes. Die Abscheidung und Speicherung von unvermeidbaren CO<sub>2</sub>-Emissionen soll die Dekarbonisierung von Produktionsprozessen ermöglichen, für die für wirtschaftlich darstellbare Alternativen noch nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Sogenannte technische Senken können somit die ambitionierten klimapolitischen Ziele in die Nähe einer praktischen Erreichbarkeit bringen und unrealistische Anforderungen an Unternehmen sowie entsprechenden Abwanderungsdruck vermeiden.

Als IHK-Organisation arbeiten wir intensiv an der Carbon Management Strategie mit, die die ersten Säulen für die Nutzung von CCS abbilden soll. Im Zuge der Nutzung von CCS sollten jedoch auch die klimapolitischen Reduktionsziele auf diese technische Möglichkeit abgestellt werden und nicht - wie derzeit im Gesetzentwurf - unverändert bleiben bzw. die Definition von Reduktion sollte so ausgelegt werden, dass der Umfang an Emissionen, den technische Senken aus der Atmosphäre holen, auf den Zielerreichungsgrad angerechnet werden können.

### **D. Details**

#### **§ 3b Beitrag technischer Senken, Verordnungsermächtigung**

Die DIHK spricht sich für die Nutzung technischer Senken zum Erreichen der Klimaziele aus. Es ist wichtig, dass die Nutzung dieser Technologie allen Unternehmen offensteht, die sonst keinen Zugang zu Alternativen für die Dekarbonisierung ihrer Produktionsprozesse haben, auch dann, wenn bestimmte Möglichkeiten wie Wasserstoff zwar verfügbar sind, zu denen sie aber keinen Zugang bekommen oder die sich wirtschaftlich im globalen Wettbewerb nicht darstellen lassen. Technisch unvermeidbare oder betriebswirtschaftlich nicht vermeidbare Emissionen können ohne Schädigung des Klimas neutralisiert werden. Unverständlich ist, warum die Nutzung technischer Senken nicht auf die Vermeidungsziele Einfluss haben soll. Nur in Kombination mit einer zusätzlichen Anerkennung abgeschiedener CO<sub>2</sub>-Emissionen lassen sich technische Möglichkeiten optimal ausschöpfen. Wir plädieren deshalb dafür, CCS zur Flexibilisierung der Klimaziele zu nutzen.

Senkenziele sollten dabei möglichst schnell definiert und mit ergänzenden Maßnahmen hinterlegt werden. Aktuell bietet der Kohlenstoffmarkt auch durch fehlende Infrastruktur kaum Anreize für Unternehmen, die CCS-Technologie zur Erreichung der betrieblichen Klimaneutralität einzusetzen. Für die Unterstützung des Hochlaufs des Kohlenstoffmarktes sollte deshalb ein Zwischenziel für das Jahr 2030 formuliert werden. Ohne gezielte Unterstützung kann die

CCU/S-Technologie kaum genutzt werden, da der Hochlauf der Nutzung und der damit verbundene Transport derzeit nicht prognostizierbar sind.

Die geplante Verordnungsermächtigung entzieht Regulierungen dem demokratischen Abstimmungsprozess des Parlaments. Die DIHK sieht die Ermächtigung zur Festlegung der Ziele für technische Senken deshalb kritisch. Die Zielfestlegung ist voraussichtlich keine rein technische, sondern eine politische Entscheidung. Die Stimme der Betroffenen sollte nicht von vornherein ausgeschlossen werden - sei es in einem Konsultationsprozess oder im parlamentarischen Prozess.

Die Bundesregierung sollte eine Definition des Begriffs „technische Senken“ unter § 2 Begriffsbestimmungen ergänzen, sonst bleibt offen, welche Techniken zur Diskussion stehen.

#### **§ 4 Jahresemissionsgesamtmengen**

Eine sektorübergreifende und mehrjährige Gesamtrechnung statt strenger sektorbezogener Emissionsmengen ist betriebs-, volkswirtschaftlich sowie auch im technischen Sinne im Rahmen einer effizienten Sektorenkopplung sinnvoll und kostengünstiger als die bisherige Festlegung von isolierten Sektorzielen, bei der alle Sektoren den gleichen Beitrag leisten müssen. Die DIHK unterstützt daher dieses Vorgehen.<sup>1</sup> Hintergrund ist auch, dass die absoluten Einsparziele für die Sektoren zu ähnlich einschränkenden Ergebnissen führen wie beim Energieeffizienzgesetz. Mit den Möglichkeiten, absolute Ziele immer wieder neu zu setzen, ist die Gefahr verbunden, dass eine eigentlich auf Langfristigkeit und Investitionsförderung angelegte Politik unnötig behindert wird. Planungssicherheit lässt sich so kaum herstellen.

#### **§ 4 Absatz 6: ETS II**

Es ist wichtig, dass der nationale Emissionshandel (nEHS) mit dem neuen Europäischen Emissionshandelssystem (ETS) II verzahnt wird. Doppelte Berichtsverfahren und abweichende Berechnungen der Emissionspflichten sind unbedingt zu vermeiden, weil sie für die Unternehmen unnötige zusätzliche Kosten hervorrufen.

Wir unterstützen die Bemühungen der Bundesregierung, die EU-Verfahren beim ETS II auf die deutschen Verfahren abzustimmen. Der im Gesetz vorgesehene Bericht zum Ende des Jahres 2024 ist richtig und notwendig. Die Unternehmen brauchen rasch Klarheit, wie der Übergang vom deutschen in das europäische System vollzogen werden soll. Das Vorlegen des Berichts zum Übergang des nEHS in den ETS 2 sollte möglichst noch vor Ende 2024 erfolgen,

---

<sup>1</sup> Einige Branchen betonen, dass zur Erreichung der Klimaneutralität alle Sektoren einen Beitrag leisten und entsprechende Maßnahmen in die Wege leiten sollten, und dass bei den Gesamtemissionsmengen nur Nicht-ETS-Sektoren einbezogen werden sollten, da andernfalls auch bei Erreichen der geforderten Jahresemissionsmengen der kostenintensive Kauf von Emissionszuweisungen aus anderen Mitgliedsstaaten notwendig wäre.

insbesondere auch im Hinblick auf Anwendungen, die im BEHG erfasst, aber deren Perspektive im ETS 2 noch offen ist, wie die Abfallverbrennung.

## **§ 7 Durchführungsvorschriften zur Europäischen Klimaschutzverordnung**

Wir unterstützen die Klarstellung in Absatz 2, dass die Bundesregierung Details zu den Jahresemissionsmengen vorlegt, die von der EU jährlich zugewiesen und eingehalten werden müssen. Eine höhere Transparenz dieser Verpflichtungen ist für die Entwicklung des Emissionshandels und der Anerkennung der Lasten, die für die Wirtschaft darauf entstehen, wesentlich. Die in Absatz 3 neu formulierte politische Selbstverpflichtung, Zielverfehlungen bei den Jahresemissionsmengen zu vermeiden, kann jedoch für die betroffenen Branchen, die die Emissionen am Ende praktisch einsparen müssen, unnötig einschränkend sein. Denn auch hier gilt, dass eine wirtschaftliche Entscheidung für einen Ankauf von Emissionszuweisungen rational sein kann, weil dadurch vergleichsweise einfache CO<sub>2</sub>-Einsparungen in anderen Mitgliedsstaaten genutzt werden. Klimaschutz bleibt eine globale Aufgabe und sollte sich nicht ausschließlich auf eine nationale Perspektive beschränken. Die DIHK schlägt aus diesem Grund vor, die Selbstverpflichtung zur Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Ankäufen durch eine Begründungspflicht für die Notwendigkeit zum Ankauf von Emissionszuweisungen zu ersetzen.

### **E. Ansprechpartnerin**

Dr. Ulrike Beland

Leiterin des Referats Ökonomische Fragen der Energie- und Klimapolitik

Deutsche Industrie- und Handelskammer Berlin

Tel.: 030 20308 2204

E-Mail: beland.ulrike@dihk.de

### **F. Wer wir sind:**

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. DIHK und IHKs sind eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern. Sie ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).